Stand: 16. Oktober 2020

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen und vergleichbarer Stellen im Jahr 2019 *)

Land	Zahl der Schiedspersonen 1)	Strafsachen							Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten								Zahl der sonstigen Inanspruch-nahmen (Tür- und Angelfälle) 6)
		Zahl der Sachen überhaupt	darunter (Spalte 3): Zahl der gemischten Fälle 2) 4)	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	v. H. d. Sp. 5	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen überhaupt 3) 7)	darunter (Spalte 10): Zahl der gemischten Fälle 4) 5)	darunter (Spalte 10): Zahl der Fälle obligatorischer Streit-schlichtung 3)	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 10	Zahl der durch Vergleich erledigten Sachen 8)	v. H. d. Sp. 13	v. H. d. Sp. 10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Berlin	68	35	17	28	80,0	14	50,0	40,0	127			100	78,7	61	61,0	48,0	278
Brandenburg	466	42	12	33	78,6	10	30,3	23,8	826	50	631	640	77,5	405	63,3	49,0	1.527
Bremen		3		1		1											
Hamburg 7)	10	22		5	22,7	3	60,0	13,6	523			110	21,0	78	70,9	14,9	
Hessen 4)	630	231		142	61,5	74	52,1	32,0	1.126		914	978	86,9	602	61,6	53,5	2.472
Mecklenburg-Vorpommern	120	19	9	15	78,9	3	20,0	15,8	249	10	126	174	69,9	115	66,1	46,2	212
Niedersachsen	582	146		120	82,2	52	43,3	35,6	2.089		1.936	1.760	84,3	1.203	68,4	57,6	2.962
Nordrhein-Westfalen	1.083	812		600	73,9	339	56,5	41,7	3.997			3.139	78,5	1.962	62,5	49,1	4.661
Rheinland-Pfalz	297	157	31	104	66,2	49	47,1	31,2	1.393	73	898	886	63,6	535	60,4	38,4	826
Saarland	200	50	3	31	62,0	19	61,3	38,0	388	36	374	293	75,5	182	62,1	46,9	738
Sachsen 8)	300	44	23	26	59,1	16	61,5	36,4	319			257	80,6	200	77,8	62,7	2.263
Sachsen-Anhalt	315	29	7	25	86,2	10	40,0	34,5	485	27	395	363	74,8	236	65,0	48,7	806
Schleswig-Holstein 9)	328	42	12	32	76,2	16	50,0	38,1	759	69	453	606	79,8	392	64,7	51,6	978
Thüringen 10)	215	11		8	72,7	4	50,0	36,4	182			142	78,0	95	66,9	52,2	399
Insgesamt 2019 11)	4.604	1.618	114	1.164	71,9	606	52,1	37,5	11.940	265	5.727	9.338	78,2	5.988	64,1	50,2	18.122

Anmerkungen:

*) Nicht alle Bundesländer verfügen über ein Schiedsmannwesen. Die Aufgaben der Sühnestellen i. S. v. § 380 StPO oder die Güteverhandlungen sind in einigen Ländern besonderen Vergleichsbehörden übertragen, die in Bayern und Baden-Württemberg von den Gemeinden, in Bremen von Rechtspflegern bei den Amtsgerichten und in Hamburg von der Öffentlichen Rechtsauskunft - und Vergleichsstelle (ÖRA) wahrgenommen werden. In Bayern und Baden-Württemberg werden Geschäftsanfall und Erledigungszahlen der Sühnebeamten nicht erfasst. Die Angaben von Bremen und Hamburg über die Tätigkeit ihrer Sühnebeamten bzw. der ÖRA sind zu Vergleichszwecken eingefügt.

1) Für die Zwecke dieser Statistik wurde die Zahl der Schiedspersonen mit der Zahl der Schiedsstellen gleichgesetzt (betrifft die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen): Hier wurde die Zahl der Schiedsamtsbezirke mit der Zahl der Schiedspersonen gleichgesetzt.
Brandenburg: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, **466** Schiedspersonen auf **254** Schiedsstellen.
Sachsen-Anhalt: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, **315** Schiedspersonen auf **153** Schiedsstellen.

2) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Sühneversuche i. S. V. § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

3) Sofern die Länder von der Regelung des § 15a EGZPO Gebrauch gemacht haben, sind die obligatorischen Schlichtungsverfahren grundsätzlich in den Zahlen enthalten.
Ohne Angaben von Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen. Dort wurden die obligatorischen Schlichtungsverfahren nicht eingeführt. Ohne Angaben von Nordrhein-Westfalen. Dort werden diese Verfahren nicht gesondert erfasst.

4) Hessen: Die Anzahl der gemischten Fälle wird in Hessen seit 2017 nicht mehr erfasst.
Niedersachsen: Die Anzahl der gemischten Fälle kann derzeit noch nicht erfasst werden, die hierfür relevante niedersächsische VV bedarf erst einer entsprechenden Anpassung.
Nordrhein-Westfalen: Die gemischten Streitigkeiten (Spalten 4 und 11) können nicht rückwirkend erhoben werden. Für eine zukünftige Erfassung ist zunächst eine Anpassung der betreffenden Angaben zur VV SchAG NRW erforderlich.

5) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO enthalten sind.

6) Berlin: Darunter fallen sonstige Inanspruchnahmen der Schiedsperson außerhalb eines förmlichen Schieds- oder Schlichtungsverfahrens beispielsweise durch Auskünftige über Zuständigkeit, Streitigkeiten, bei denen Schiedspersonen ein Gespräch zwischen den Parteien vermitteln, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wird, oder in denen die Antragstellung aufgrund des zwischen Schiedspersonen und Bürgern geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt.
Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.

7) Hamburg: Bei den Angaben handelt es sich ausschließlich um Güteverfahren gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 797a ZPO.

8) Sachsen: Erledigung durch Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht

9) Scheslig-Holstein: Die Angaben einiger Schiedsämter des Amtsgerichtsbezirks Kiel sind nicht übermittelt worden.

10) Eine obligatorische Streitschlicht findet im Bereich der büregerlichen Rechtstreitigkeiten nicht statt.

11) Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.

Bundesamt für Justiz
- Referat III 3 -

Stand: 20. September 2018

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen und vergleichbarer Stellen im Jahr 2018 *)

Land	Zahl der Schiedspersonen 1)	Strafsachen							Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten								Zahl der sonstigen Inanspruch-nahmen (Tür- und Angelfälle) 6)
		Zahl der Sachen überhaupt	darunter (Spalte 3): Zahl der gemischten Fälle 2) 4)	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	v. H. d. Sp. 5	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen überhaupt 3) 7)	darunter (Spalte 10): Zahl der gemischten Fälle 4) 5)	darunter (Spalte 10): Zahl der Fälle obligatorischer Streit-schlichtung 3)	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 10	Zahl der durch Vergleich erledigten Sachen 8)	v. H. d. Sp. 13	v. H. d. Sp. 10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Berlin	68	38	7	20	52,6	8	40,0	21,1	123			109	88,6	71	65,1	57,7	269
Brandenburg	465	52	17	41	78,8	10	24,4	19,2	848	11	707	639	75,4	407	63,7	48,0	1.681
Bremen		1															
Hamburg 7)	10	22		7	31,8	6	85,7	27,3	614			126	20,5	89	70,6	14,5	
Hessen	636	228	116	160	70,2	81	50,6	35,5	1.129		882	1.016	90,0	647	63,7	57,3	2.794
Mecklenburg-Vorpommern	121	26	9	20	76,9	9	45,0	34,6	244	7	123	174	71,3	122	70,1	50,0	215
Niedersachsen	591	173		142	82,1	74	52,1	42,8	2.241		2.115	1.910	85,2	1.371	71,8	61,2	3.153
Nordrhein-Westfalen	1.091	974		735	75,5	419	57,0	43,0	4.089			3.275	80,1	2.035	62,1	49,8	4.589
Rheinland-Pfalz	303	187	35	145	77,5	76	52,4	40,6	1.479	105	949	911	61,6	573	62,9	38,7	852
Saarland	204	67	9	41	61,2	18	43,9	26,9	474	50	468	334	70,5	198	59,3	41,8	717
Sachsen 8)	304	30	15	12	40,0	8	66,7	26,7	366			272	74,3	238	87,5	65,0	2.591
Sachsen-Anhalt	328	23	3	18	78,3	6	33,3	26,1	552	49	470	420	76,1	266	63,3	48,2	877
Schleswig-Holstein	282	115	23	93	80,9	38	40,9	33,0	860	125	582	683	79,4	460	67,3	53,5	1.225
Thüringen 9)	232	7		6	85,7	4	66,7	57,1	220			178	80,9	128	71,9	58,2	418
Insgesamt 2018 10)	4.625	1.920	234	1.433	74,6	751	52,4	39,1	12.625	347	6.296	9.921	78,6	6.516	65,7	51,6	19.381

Anmerkungen:

*) Nicht alle Bundesländer verfügen über ein Schiedsmannwesen. Die Aufgaben der Sühnestellen i. S. v. § 380 StPO oder die Güteverhandlungen sind in einigen Ländern besonderen Vergleichsbehörden übertragen, die in Bayern und Baden-Württemberg von den Gemeinden, in Bremen von Rechtspflegern bei den Amtsgerichten und in Hamburg von der Öffentlichen Rechtsauskunft - und Vergleichsstelle (ÖRA) wahrgenommen werden. In Bayern und Baden-Württemberg werden Geschäftsanfall und Erledigungszahlen der Sühnebeamten nicht erfasst. Die Angaben von Bremen und Hamburg über die Tätigkeit ihrer Sühnebeamten bzw. der ÖRA sind zu Vergleichszwecken eingefügt.

1) Für die Zwecke dieser Statistik wurde die Zahl der Schiedspersonen mit der Zahl der Schiedsstellen gleichgesetzt (betrifft die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen, Berlin und Niedersachsen): Hier wurde die Zahl der Schiedsamtsbezirke mit der Zahl der Schiedspersonen gleichgesetzt.
Brandenburg: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, **467** Schiedspersonen auf **263** Schiedsstellen.
Sachsen-Anhalt: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, **352** Schiedspersonen auf **166** Schiedsstellen.

2) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Sühneversuche i. S. V. § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.
In **Brandenburg** handelt es sich in **22** Fällen der **27** Fälle insgesamt um gemischte Streitigkeiten, die in erster Linie überwiegend Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO sind, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind. Die Zahl **27** betrifft die Gesamtzahl der Fälle, in denen die antragstellende Partei in einer Strafsache zugleich einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch geltend gemacht hat.

3) Sofern die Länder von der Regelung des § 15a EGZPO Gebrauch gemacht haben, sind die obligatorischen Schlichtungsverfahren grundsätzlich in den Zahlen enthalten.
Ohne Angaben von Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen. Dort wurden die obligatorischen Schlichtungsverfahren nicht eingeführt. Ohne Angaben von Nordrhein-Westfalen. Dort werden diese Verfahren nicht gesondert erfasst.

4) Hessen: Die Anzahl der gemischten Fälle wird in Hessen seit 2017 nicht mehr erfasst.
Niedersachsen: Die Anzahl der gemischten Fälle kann derzeit noch nicht erfasst werden, die hierfür relevante niedersächsische VV bedarf erst einer entsprechenden Anpassung.
Nordrhein-Westfalen: Die gemischten Streitigkeiten (Spalten 4 und 11) können nicht rückwirkend erhoben werden. Für eine zukünftige Erfassung ist zunächst eine Anpassung der betreffenden Angaben zur VV SchAG NRW erforderlich.

5) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO enthalten sind.

6) Berlin: Darunter fallen sonstige Inanspruchnahmen der Schiedsperson außerhalb eines förmlichen Schieds- oder Schlichtungsverfahrens beispielsweise durch Auskünftige über Zuständigkeit, Streitigkeiten, bei denen Schiedspersonen ein Gespräch zwischen den Parteien vermitteln, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wird, oder in denen die Antragstellung aufgrund des zwischen Schiedspersonen und Bürgern geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt.
Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.

7) Hamburg: Bei den Angaben handelt es sich ausschließlich um Güteverfahren gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 797a ZPO.

8) Sachsen: Erledigung durch Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht

9) Eine obligatorische Streitschlicht findet im Bereich der büregerlichen Rechtstreitigkeiten nicht statt.

10) Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.

Bundesamt für Justiz
- Referat III 3 -

Stand: 20. September 2018

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen und vergleichbarer Stellen im Jahr 2017 *)

Land	Zahl der Schiedspersonen 1)	Strafsachen							Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten								Zahl der sonstigen Inanspruch-nahmen (Tür- und Angelfälle) 6)
		Zahl der Sachen überhaupt	darunter (Spalte 3): Zahl der gemischten Fälle 2) 4)	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	v. H. d. Sp. 5	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen überhaupt 3) 7)	darunter (Spalte 10): Zahl der gemischten Fälle 4) 5)	darunter (Spalte 10): Zahl der Fälle obligatorischer Streit-schlichtung 3)	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 10	Zahl der durch Vergleich erledigten Sachen 8)	v. H. d. Sp. 13	v. H. d. Sp. 10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Berlin	0	-3	10	8	-266,7	6	75,0	-200,0	4			-9	-225,0	-10	111,1	-250,0	9
Brandenburg	1	-10	-5	-8	80,0	0	0,0	0,0	-22	39	-76	1	-4,5	-2	-200,0	9,1	-154
Bremen	0	2				1			0			0		0			
Hamburg 7)	0	0		-2	#DIV/0!	-3	150,0	#DIV/0!	-91			-16	17,6	-11	68,8	12,1	
Hessen	-6	3	-116	-18	-600,0	-7	38,9	-233,3	-3		32	-38	1.266,7	-45	118,4	1.500,0	-322
Mecklenburg-Vorpommern	-1	-7	0	-5	71,4	-6	120,0	85,7	5	3	3	0	0,0	-7	#DIV/0!	-140,0	-3
Niedersachsen	-9	-27		-22	81,5	-22	100,0	81,5	-152		-179	-150	98,7	-168	112,0	110,5	-191
Nordrhein-Westfalen	-8	-162		-135	83,3	-80	59,3	49,4	-92			-136	147,8	-73	53,7	79,3	72
Rheinland-Pfalz	-6	-30	-4	-41	136,7	-27	65,9	90,0	-86	-32	-51	-25	29,1	-38	152,0	44,2	-26
Saarland	-4	-17	-6	-10	58,8	1	-10,0	-5,9	-86	-14	-94	-41	47,7	-16	39,0	18,6	21
Sachsen 8)	-4	14	8	14	100,0	8	57,1	57,1	-47			-15	31,9	-38	253,3	80,9	-328
Sachsen-Anhalt	-13	6	4	7	116,7	4	57,1	66,7	-67	-22	-75	-57	85,1	-30	52,6	44,8	-71
Schleswig-Holstein	46	-73	-11	-61	83,6	-22	36,1	30,1	-101	-56	-129	-77	76,2	-68	88,3	67,3	-247
Thüringen 9)	-17	4		2	50,0	0	0,0	0,0	-38			-36	94,7	-33	91,7	86,8	-19
Insgesamt 2017 10)	-21	-302	-120	-269	89,1	-145	53,9	48,0	-685	-82	-569	-583	85,1	-528	90,6	77,1	-1.259

Anmerkungen:

*) Nicht alle Bundesländer verfügen über ein Schiedsmannwesen. Die Aufgaben der Sühnestellen i. S. v. § 380 StPO oder die Güteverhandlungen sind in einigen Ländern besonderen Vergleichsbehörden übertragen, die in Bayern und Baden-Württemberg von den Gemeinden, in Bremen von Rechtspflegern bei den Amtsgerichten und in Hamburg von der Öffentlichen Rechtsauskunft - und Vergleichsstelle (ÖRA) wahrgenommen werden. In Bayern und Baden-Württemberg werden Geschäftsanfall und Erledigungszahlen der Sühnebeamten nicht erfasst. Die Angaben von Bremen und Hamburg über die Tätigkeit ihrer Sühnebeamten bzw. der ÖRA sind zu Vergleichszwecken eingefügt.

1) Für die Zwecke dieser Statistik wurde die Zahl der Schiedspersonen mit der Zahl der Schiedsstellen gleichgesetzt (betrifft die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen, Berlin und Niedersachsen): Hier wurde die Zahl der Schiedsamtsbezirke mit der Zahl der Schiedspersonen gleichgesetzt.
Brandenburg: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, **467** Schiedspersonen auf **263** Schiedsstellen.
Sachsen-Anhalt: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, **352** Schiedspersonen auf **166** Schiedsstellen.

2) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Sühneversuche i. S. V. § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.
In **Brandenburg** handelt es sich in **22** Fällen der **27** Fälle insgesamt um gemischte Streitigkeiten, die in erster Linie überwiegend Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO sind, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind. Die Zahl **27** betrifft die Gesamtzahl der Fälle, in denen die antragstellende Partei in einer Strafsache zugleich einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch geltend gemacht hat.

3) Sofern die Länder von der Regelung des § 15a EGZPO Gebrauch gemacht haben, sind die obligatorischen Schlichtungsverfahren grundsätzlich in den Zahlen enthalten.
Ohne Angaben von Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen. Dort wurden die obligatorischen Schlichtungsverfahren nicht eingeführt. Ohne Angaben von Nordrhein-Westfalen. Dort werden diese Verfahren nicht gesondert erfasst.

4) Hessen: Die Anzahl der gemischten Fälle wird in Hessen seit 2017 nicht mehr erfasst.
Niedersachsen: Die Anzahl der gemischten Fälle kann derzeit noch nicht erfasst werden, die hierfür relevante niedersächsische VV bedarf erst einer entsprechenden Anpassung.
Nordrhein-Westfalen: Die gemischten Streitigkeiten (Spalten 4 und 11) können nicht rückwirkend erhoben werden. Für eine zukünftige Erfassung ist zunächst eine Anpassung der betreffenden Angaben zur VV SchAG NRW erforderlich.

5) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO enthalten sind.

6) Berlin: Darunter fallen sonstige Inanspruchnahmen der Schiedsperson außerhalb eines förmlichen Schieds- oder Schlichtungsverfahrens beispielsweise durch Auskünftige über Zuständigkeit, Streitigkeiten, bei denen Schiedspersonen ein Gespräch zwischen den Parteien vermitteln, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wird, oder in denen die Antragstellung aufgrund des zwischen Schiedspersonen und Bürgern geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt.
Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.

7) Hamburg: Bei den Angaben handelt es sich ausschließlich um Güteverfahren gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 797a ZPO.

8) Sachsen: Erledigung durch Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht

9) Eine obligatorische Streitschlicht findet im Bereich der büregerlichen Rechtstreitigkeiten nicht statt.

10) Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.